

EFFIZIENZNAVIGATOR

FÖRDERPROGRAMME



GEFÖRDERT DURCH:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

„Mittelstand für Energieeffizienz“

Die Energiewende rückt die Energieeffizienz in den Fokus der Unternehmensführung. Energiekosten sind in Unternehmen oftmals die zweithöchste Kostenposition. Die größten Verbraucher in Handel und Handwerk sind Beleuchtung, Klimatisierung/Lüftung und Heizung. Im Lebensmittelbereich ist die Kältetechnik der Energiekostentreiber Nummer eins.

Das Projekt „Mittelstand für Energieeffizienz“ des MITTELSTANDSVERBUNDES, das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert wird, setzt genau an dieser Stelle an: Über Energieanalysen durch neutrale, KfW-gelistete Energieberater werden Schwachstellen und Einsparmöglichkeiten in den Unternehmen aufgedeckt. Im Vorfeld besucht der Energieberater Sie und informiert im Rahmen einer kostenlosen Potenzialerhebung über für den Unternehmer sinnvolle Möglichkeiten des Programms.

Wenn auf dieser Grundlage weitere Beratungsschritte gewünscht sind, stehen hierfür Mittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bereit, die mit geringen Eigenbeträgen bei der KfW abgerufen werden können (siehe untenstehende Ausführungen zum Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“). Auch für die Umsetzung energieeffizienter Maßnahmen gibt es aktuell attraktive Förderprogramme.

Neben der Senkung der Betriebskosten und einer Steigerung der Attraktivität der Verkaufsräume, beispielsweise durch eine bessere Beleuchtung, schützt man durch einen vermindernden CO₂-Ausstoß gleichzeitig das Klima. Es gibt also gleich mehrere gute Gründe, aktiv zu werden und die Energiesituation im Unternehmen zu prüfen.



MIT SEINEM EISBERG SCHILZT IHRE MARGE

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Um eine Förderung zu erhalten – egal ob im Bereich der Energieberatung oder bei der Umsetzung von energieeffizienten Maßnahmen – muss der Antrag vor einer Auftragsvergabe bei der zuständigen Stelle gestellt werden.
- Anträge auf Fördermittel bei der KfW oder dem BAFA können nur mit Hilfe eines neutralen, KfW-gelisteten Energieberaters gestellt werden.¹ Im Rahmen des Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ hilft DER MITTELSTANDSVERBUND Ihnen gerne bei der Suche nach einem geeigneten Berater aus Ihrer Region. Ein erstes persönliches Gespräch ist hierbei kostenlos.
- Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Förderprogramme, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beispielsweise in Bezug auf Fördervoraussetzungen. Diese müssen immer individuell durch das einzelne Unternehmen bzw. den zuständigen Energieberater oder Steuerberater geprüft werden.
- Die Förderprogramme „Energieberatung Mittelstand“ und „Querschnittstechnologien“ LED als Einzelmaßnahme gelten in dieser Form vorerst **nur bis zum 31.12.2014**. Sobald von den zuständigen Stellen kommuniziert wird, ob und in welcher Form die Programme weitergeführt werden, informiert DER MITTELSTANDSVERBUND Sie natürlich.
- Neben den hier aufgeführten Förderprogrammen auf Bundesebene gibt es verschiedene Möglichkeiten über die jeweiligen Bundesländer und/oder Kommunen. Diese sind den Energieberatern bekannt und werden immer in die Prüfung der Möglichkeiten einbezogen.
- Desweiteren gibt es Förderprogramme für spezifische Bereiche wie Kühltechnik oder Blockheizkraftwerke. Wenn Sie hierzu Informationen wünschen, melden Sie sich gerne beim MITTELSTANDSVERBUND.

Wichtige Links:

www.mittelstand-fuer-energieeffizienz.de
www.bafa.de
www.kfw.de
www.bmu.de
www.bmwi.de

1: Eine Ausnahme besteht beim Querschnittstechnologien-Programm des BAFA im Bereich der Einzelmaßnahmen. Um beim Antrag keine Fehler zu machen bzw. einschätzen zu können, ob die Fördervoraussetzungen tatsächlich gegeben sind, empfiehlt es sich trotzdem immer, einen neutralen KfW-gelisteten Berater hinzuzuziehen.

FÖRDERPROGRAMME 2014

KfW: Energieberatung Mittelstand

WER WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro sowie jährlichen Netto-Energiekosten für Strom, Brennstoffe und Fernwärme von mindestens 5.000 Euro.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden qualifizierte Energieberatungen für Unternehmen. Das Förderprodukt besteht aus zwei Bausteinen, die unabhängig voneinander genutzt werden können:

1. Initialberatung:

Im Rahmen der Initialberatung werden unter anderem mit Hilfe einer Vor-Ort-Besichtigung und auf Basis einer Analyse vorhandener energietechnischer Daten erste Hinweise auf mögliche Energieeinsparpotenziale für alle Bereiche des Unternehmens gegeben.

Der Energieberater identifiziert die Schwachstellen an Ihrem Standort und dokumentiert das Ergebnis. Der Bericht umfasst alle Aspekte des Energiebedarfs und Energieverbrauchs in Ihrem Unternehmen:

- Beschreibung der Ausgangssituation
- Beschreibung bestehender Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen
- erste Kosten- und Amortisationsschätzung

2. Detailberatung:

In der Detailberatung wird die Energieanalyse vertieft, um einen konkreten Maßnahmenplan aufzustellen. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren. Der Abschlussbericht umfasst:

- Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung Ist-Zustand
- Schwachstellen und Einsparpotenziale
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Vorschläge für Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschläge zur Nutzung erneuerbarer Energien
- wirtschaftliche Bewertung der Vorschläge
- konkrete Handlungsempfehlungen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Im Rahmen des vom MITTELSTANDSVERBUND initiierten Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ können Sie vor einer geförderten Beratung die kostenlose Potenzialerhebung in Anspruch nehmen. Hierbei lernen Sie den Energieberater in Ihrem Unternehmen persönlich kennen, erhalten Informationen zu den Förderprogrammen und es wird geprüft, ob Sie die wirtschaftlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Förderbaustein	Finanzierungsanteil an förderfähigen Beratungskosten	Höchstbetrag
Initialberatung	80 %	1.280 Euro
Detailberatung	60 %	4.800 Euro

Für die Initialberatung und die Detailberatung können Sie jeweils einmal die Förderung erhalten.

Ihr Eigenanteil setzt sich zusammen aus dem verbleibenden Anteil am Beraterhonorar, den Fahrtkosten des Beraters sowie der Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrags. Beispiel: Ausgehend von einem Beraterhonorar von 800 Euro/Tag und einer zweitägigen Initialberatung verbleibt also ein Eigenanteil von 320 Euro zzgl. Fahrtkosten und MwSt.

Bei der Antragsstellung werden Sie in jeder Phase durch Ihren Energieberater unterstützt, so dass Sie sich voll auf Ihr Tagesgeschäft konzentrieren können. Der Ablauf ist folgendermaßen:

• Berater auswählen

Im Rahmen des Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ arbeitet DER MITTELSTANDS-VERBUND mit einem deutschlandweiten Netzwerk von KfW-gelisteten, neutralen Energieberatern zusammen, die einem ständigen Qualitätsmanagement unterliegen. Gerne stellen wir Ihnen einen Kontakt her. Alternativ können Sie einen Berater aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) auswählen. Beachten Sie bitte hierbei, dass der von Ihnen ausgewählte Berater für das Programm „Energieberatung Mittelstand“ freigeschaltet sein muss (siehe Profil des Beraters).

• Regionalpartner auswählen

Wählen Sie einen von der KfW zugelassenen „Regionalpartner vor Ort“ unter der von der KfW angebotenen Plattform aus (www.rp-suche.de). Hierbei unterstützt Sie auch Ihr Energieberater. Die Regionalpartner (in der Regel die regionale IHK oder HWK) bearbeiten im Auftrag der KfW die Förderanträge.

FÖRDERPROGRAMME 2014

BAFA: Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

WER WIRD GEFÖRDERT?

- kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro (mit maximal 30 Prozent Investitionszuschuss)
- sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (mit maximal 20 Prozent Investitionszuschuss)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

EINZELMASSNAHMEN:

Im Rahmen der Einzelmaßnahmen sind der Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen
- Ventilatoren und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern
- **NEU seit 01.01.2014:** Beleuchtungssysteme basierend auf LED-Technik sowie tageslichtabhängige Steuerung/Regelung (beschränkt bis 31.12.2014)
siehe folgende Seite: „Förderung von Umrüstungen auf LED-Technik“

Es muss sich um Ersatzinvestitionen handeln, eine Förderung von Neu- oder Errichtungsinvestitionen ist nicht möglich. Lediglich bei der Nachrüstung von Wärmerückgewinnungsanlagen werden auch Neuinvestitionen gefördert. Förderfähig sind dabei Investitionen mit einem Netto-Investitionswert von mindestens 2.000 Euro bis zu maximal 30.000 Euro je Antragssteller, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten für Planung und Installation.

Die Förderfähigkeit der Investitionsgüter wird hierbei in den jeweiligen Querschnittstechnologien mittels bestimmter Anforderungen an technische Effizienzkriterien ausgemacht. Diese werden ausführlich in den Merkblättern des BAFA beschrieben. Im Bereich der LED-Beleuchtung müssen die Leuchten und Lampen beispielsweise über eine Zertifizierung nach ENEC und über eine CE-Kennzeichnung verfügen und die Vorgaben der DIN EN 12464 (Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten) sind zu beachten.

• Antrag stellen

Die Antragsdaten erfassen Sie selbst online über die KfW-Antragsplattform (siehe unter <http://energie-beratung.kfw.de>, Rubrik Nummer 4 „Antrag, Formulare, Merkblätter“). Im Rahmen des Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ unterstützt Sie Ihr Energieberater bereits an dieser Stelle. Das ausgedruckte pdf-Antragsformular inklusive Anlage zur „De-minimis“-Erklärung reichen Sie bitte jeweils unterschrieben beim Regionalpartner ein. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner den Antrag inklusive Anlagen sowie die Antragsdaten an die KfW weiter. Auf Basis der online übermittelten Daten trifft die KfW eine Entscheidung über den Antrag. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

• Beratungsvertrag abschließen

Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Beratung begonnen werden.

• Beratung durchführen lassen

Der Beratungszeitraum bei der Initialberatung beträgt maximal 3 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW, bei der Detailberatung maximal 8 Monate. Er beginnt mit der Erteilung der Zusage (Datum der Zusage). Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Das Berichtsformat wird von der KfW vorgegeben. Die Beratungsergebnisse hat der Berater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung vorzustellen und zu erläutern.

• Abrechnungsunterlagen einreichen

Nach Beendigung der Beratung reichen Sie eine Kopie der Gesamtrechnung des Beraters sowie den Abschlussbericht bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. Achtung: Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

• Zuschuss erhalten

Die KfW zahlt den Zuschuss an Sie aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Ihren Berater oder andere Dritte ist ausgeschlossen.



Förderung von Umrüstungen auf LED-Technik

(Förderprogramm über BAFA: Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand – Einzelmaßnahme seit 1.1.2014)

WER WIRD GEFÖRDERT?

- kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro (mit maximal 30 Prozent Investitionszuschuss)
- sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (mit maximal 20 Prozent Investitionszuschuss)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Im Rahmen der Einzelmaßnahmen wird neu seit dem 01.01.2014 und zunächst beschränkt bis zum 31.12.2014 die Umrüstung kompletter Beleuchtungssysteme auf LED-Technik sowie tageslichtabhängige Steuerungen/Regelungen gefördert.

Es muss sich um Ersatzinvestitionen handeln, eine Förderung von Neu- oder Errichtungsinvestitionen ist nicht möglich. Förderfähig sind dabei Investitionen mit einem Netto-Investitionswert von mindestens 2.000 Euro bis zu maximal 30.000 Euro je Antragssteller, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenkosten für Planung und Installation. Diese Nebenkosten dürfen maximal 30 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Die Förderfähigkeit wird hierbei mittels bestimmter Anforderungen an technische Effizienzkriterien ausgemacht. Diese werden ausführlich in den Merkblättern des BAFA beschrieben. Im Bereich der LED-Beleuchtung müssen die Leuchten und Lampen

- über eine CE-Kennzeichnung verfügen und
- die Vorgaben der DIN EN 12464 (Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten) sind zu beachten.

Neben den genannten zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen, wird empfohlen, dass

- die LED-Leuchten und Lampen über eine Zertifizierung nach VDE oder ENEC (European Norm Electrical Certification) oder ein Prüfsiegel des TÜV Süd, TÜV Rheinland oder Dekra/KEMA verfügen,
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer und Garantiezeitraum von 5 Jahren verspricht,
- u.a. folgende Angaben auf den Systembedarf abgestimmt sind und überprüft werden:
 - elektrische Gesamtanschlussleistung inkl. Vorschaltgerät,
 - Lichtstrom in Lumen,
 - Beleuchtungsstärke in Lux,
 - Lichtfarbe in Kelvin,
 - Farbwiedergabe Ra > 80,
 - effektive und sichere Wärmeableitung.

Bei einer tageslichtabhängigen Steuerung und Regelung sowie Präsenzsteuerungen sind die Vorgaben der VDI-Richtlinie 6011 (Optimierung von Tageslichtnutzung und künstlicher Beleuchtung) zu beachten. Gefördert wird hier nur im Zusammenhang mit einer Umrüstung auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung bei Einzelmaßnahmen erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten eine Zuwendung in Höhe von **30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten**.

Sonstige Unternehmen erhalten eine Zuwendung in Höhe von **20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten**.

Der 10-seitige **Antrag** ist auf der Internetseite des BAFA downloadbar (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/formulare/index.html>). Er umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen und der geplanten Maßnahme, zu den Querschnittstechnologien sowie zu den geplanten Kosten. Für die Umrüstung auf LED-Technik muss das Produktdatenblatt des Herstellers als Nachweis beigelegt werden. Außerdem ist ein Handelsregisterauszug einzureichen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen prüft das BAFA die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Eine Auftragserteilung **nach Eingang des Antrags beim BAFA** ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Mit der Umsetzung kann also nach Antragseingang begonnen werden – allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. DER MITTELSTANDSVERBUND empfiehlt, **vor Beginn der Maßnahmen die Entscheidung des BAFA über den Antrag abzuwarten**. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert sein muss, beträgt neun Monate.



Spätestens sechs Monate nach Ende des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes ist ein **Verwendungsnachweis** zu erbringen. Die entsprechende Erklärung muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Unterlagen an das BAFA gesendet werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Dokumenten:

- vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweiserklärung,
- Fachunternehmererklärung durch den Installateur, in dem dieser die Richtigkeit der Angaben in der vom Unternehmen ausgefüllten Verwendungsnachweiserklärung bestätigt,
- Rechnungskopien, die Aufschluss über Investitionskosten der Technik sowie über Installations- und Planungsleistungen geben,
- „De-minimis“-Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen,
- Kopie des Liefer- und Leistungsvertrags,
- Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage, Abnahmeprotokoll,
- Erklärung des Antragsstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises!

HINWEISE DES MITTELSTANDSVERBUNDES

- Es ist immer sinnvoll, einen neutralen KfW-gelisteten Energieberater hinzuzuziehen, der prüft, ob die geplante Technologie förderfähig ist, zu dem Bedarf Ihres Unternehmens passt und Sie bei der Antragsstellung und ggf. dem Verwendungsnachweis unterstützt. Hierbei können weitere Einsparpotenziale im Unternehmen aufgedeckt werden. Im Rahmen des Projektes „Mittelstand für Energieeffizienz“ unterstützen wir Sie gerne beim Finden eines solchen Beraters mit Erfahrung in Ihrer Branche. Initial- und Detailberatungen werden über die KfW mit bis zu 80 Prozent bezuschusst.
- Die sehr geringen Anforderungen an die LED-Beleuchtung (nur CE-Kennzeichnung) bergen einige Risiken bezüglich Sicherheit, Lebensdauer und Lichtqualität. Die Empfehlungen sollten daher beachtet und idealerweise ein neutraler Experte hinzugezogen werden.
- Die geplante Maßnahme sollte sich wirtschaftlich auch immer ohne Förderung rentieren. Der Zuschuss durch das BAFA wird erst nach Umsetzung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, wenn die finale Prüfung des Vorhabens positiv ausfällt.
- Bei Investitionssummen über 30.000 Euro im Zusammenhang mit einer weiteren Technologie (z.B. im Bereich Klima/Lüftung, Heizung, Druckluft) kann auf die sog. „Systemische Optimierung“ zurückgegriffen werden, in der auch andere hocheffiziente Beleuchtungssysteme förderfähig sind (keine Beschränkung auf LED).



SYSTEMISCHE OPTIMIERUNG:

Im Rahmen der systemischen Optimierung werden auf der Grundlage eines unternehmens-individuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, gefördert. Es sind Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen in folgenden Querschnittstechnologien förderfähig:

- elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen,
- raumlufttechnische Anlagen,
- Druckluftsysteme,
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung,
- Beleuchtungssysteme.

Bei der Nachrüstung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung werden auch Neuinvestitionen gefördert.

Bei der systemischen Optimierung wird im Bereich der Beleuchtung nicht nur LED-Technik gefördert, sondern der Ersatz von kompletten Beleuchtungssystemen durch hocheffiziente Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen, elektronischen Vorschaltgeräten für Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen, sonstigen hocheffizienten Lampen (neben LED auch Induktionslampen usw.) sowie die tageslichtabhängige Steuerung bzw. Regelung und Lichtplanung.

Vor Beginn der Investition ist durch einen externen, **KfW-gelisteten Energieberater** ein Energieeinsparkonzept zu erstellen, in dem die Verwendung von hocheffizienten Querschnittstechnologien zur Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen des Antragsstellers geprüft und bewertet wurde. Die Erstellung des Konzeptes kann im Rahmen einer Detailberatung mit bis zu 60 Prozent gefördert werden.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien eine **Endenergieeinsparung von mindestens 25 Prozent** gegenüber dem Ist-Zustand des technischen (Teil-)Systems erzielt und nachgewiesen wird.

Zudem sind Maßnahmen erst ab einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Euro je Antragssteller, einschließlich der zusammenhängenden Nebenkosten sowie der zur Erfassung des Energieverbrauchs erforderlichen Messtechnik, förderfähig.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten

- eine Zuwendung in Höhe von **30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nach gewiesenen **Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent**,
- eine Zuwendung in Höhe von **20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten** bei einer nach gewiesenen **Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent**.

Sonstige Unternehmen erhalten

- eine Zuwendung in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von mehr als 35 Prozent,
- eine Zuwendung in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von 25 bis zu 35 Prozent.

Bei der Antragstellung unterstützt Sie der KfW-gelistete Energieberater, den Sie zur Erstellung des Energieeinsparkonzepts benötigen.

Eine Auftragserteilung **nach Eingang des Antrags beim BAFA** ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderungsfördernd. Mit der Umsetzung kann also nach Antragsingang begonnen werden – allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. DER MITTELSTANDSVERBUND empfiehlt, vor Beginn der Maßnahmen die Entscheidung des BAFA über den Antrag abzuwarten. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert sein muss, beträgt neun Monate.

Spätestens sechs Monate nach Ende des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die entsprechende Erklärung muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Unterlagen (z.B. „De-minimis“-Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen, Kopie der Verträge, Kostennachweis) an das BAFA gesendet werden. Auch an dieser Stelle unterstützt Sie Ihr Energieberater.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises!

FÖRDERPROGRAMME 2014

BAFA: Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen, die zivilrechtlich Eigentümer der Klima- bzw. Kälteanlage sind. Auf die Unternehmensgröße kommt es nicht an.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das BAFA fördert bereits seit 2008 im Auftrag des Bundesumweltministeriums Effizienzmaßnahmen an Klima- und Kälteanlagen. Seit dem 01.01.2014 ist das Förderverfahren stark vereinfacht und der Bereich der förderfähigen Anlagen wurde ausgeweitet.

Förderfähig sind folgende Beratungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen:

- Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienzausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen, die den Energieeffizienz-Ausgangszustand sowie Komponenten und Systeme zur Steigerung der Energieeffizienz einer solchen Anlage beinhalten für die nachfolgend genannten Maßnahmen
- Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bzw. der Verdichter von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Sorptionskälte- und Sorptionsklimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW
- Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung).

Die Anlagen müssen nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt und nur unter besonderen Umständen veräußert werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Beratungsmaßnahmen

Die Beratungsmaßnahmen geben bei bestehenden Anlagen Auskunft über den Ist- und den Plan-Zustand der Energieeffizienz. Ein Sachkundiger erhebt zunächst die Ist-Daten und erarbeitet auf dieser Grundlage ein Sanierungskonzept, woraus sich die Plan-Daten ergeben. Bei dem Sachkundigen muss es sich um einen Meister, Techniker oder Ingenieur mit fundierten Kenntnissen der Kältetechnik und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung handeln. Entsprechende Nachweise werden beim BAFA eingereicht. Der Fördersatz für die Beratungsmaßnahmen beträgt 80 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten, jedoch maximal 1.000 Euro.

Emissionsminderungsmaßnahmen

Die Förderung von Emissionsminderungsmaßnahmen sind Zuschüsse für Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, marktfähig sind und eine Minderung der gesamten Treibhausgas-Emissionen von Kälte- und Klimaanlage bewirken. Eine Förderung ist u.a. an folgende Bedingungen geknüpft:

- Installation eines Elektroenergie-Messgeräts für ein fünfjähriges Monitoring,
- Nachweis eines Wartungsvertrags über fünf Jahre für die regelmäßige Wartung der Kälteanlage durch einen entsprechenden Fachbetrieb oder Nachweis einer entsprechenden firmeninternen Wartung,
- Plan-Gutachten zur Energieeffizienz für Neuanlagen durch einen Sachkundigen,
- Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild durch den Sachkundigen.

Förderfähig sind alle Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmitteleitungen. Nicht förderfähig sind gebrauchte Komponenten oder Versuchsanlagen. Die Förderhöchstgrenze für die Summe aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie beträgt 100.000 Euro.

FÖRDERPROGRAMME 2014

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden! Nur Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Im Rahmen der sog. Basisförderung werden gefördert:

- Bestandsanlagen mit 15 – 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten (abhängig vom verwendeten Kältemittel), wenn der Sachkundige feststellt, dass mindestens 85 Prozent der Maximalpunktzahl des Plan-Gutachtens erreicht werden,
- Neuanlagen mit 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten, wenn der Energieeffizienzstatus gemäß des Sachkundigen mindestens 95 Prozent der Maximalpunktzahl ergibt und halogenfreie Kältemittel eingesetzt werden bzw. mit 25 Prozent, wenn es sich um eine Sorptionskälteanlage handelt.

Die maximale Basisförderung beträgt 100.000 Euro, im Übrigen gilt die oben genannte Gesamtfördergrenze.

Wurde eine Basisförderung bewilligt, sind zusätzlich Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (z.B. mit Wärmepumpe) förderfähig. Die Fördersätze bei dieser **Bonusförderung** betragen:

- 15 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmeübertrager
- 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn Kältemittel mit einem GWP < 2.500 verwendet werden
- 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Wärmepumpen, wenn halogenfreie Kältemittel verwendet werden.

Die maximale Bonusförderung beträgt 50.000 Euro. Im Übrigen gelten die oben genannten Förderhöchstgrenzen.

Die Anlage muss innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung betriebsbereit installiert sein. Alle erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach betriebsbereiter Installation der Anlage bzw. Inbetriebnahme beim BAFA einzureichen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach einer Abschlussprüfung des Verwendungsnachweises.

KfW: Energieeffizienzprogramm (Kredite ab 1 Prozent effektivem Jahreszins)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden in- und ausländische Unternehmen der privaten gewerblichen Wirtschaft mit einem Gruppenumsatz bis 4 Mrd. Euro, Freiberufler sowie Unternehmen, die als Contracting-Geber Energiedienstleistungen für Dritte erbringen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm werden Maßnahmen gefördert, mit denen Energieeinsparpotenziale nachhaltig genutzt werden. Dazu gehören:

- Sanierung und Neubau von Gebäuden, die die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) erfüllen bzw. beim Neubau übertreffen,
- Vorhaben, mit denen wesentlich Energie eingespart wird, z.B. Maschinenparks inklusive Querschnittstechnologien, Anlagentechnik inklusive Heizung, Lüftung, Kühlung und Beleuchtung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Blockheizkraftwerke.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine neue Anlage mindestens **15 Prozent weniger Energie** verbraucht als Anlagen im Branchendurchschnitt bzw. wenn eine Ersatzanlage mindestens **20 Prozent weniger Energie** verbraucht als die alte im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Bevor der Kredit beantragt werden kann, muss ein **KfW-gelisteter Energieberater** die Energieeinsparung bestätigen.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten einen günstigeren Zinssatz, der von der Hausbank anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Qualität der Sicherheiten ermittelt wird. In der Regel kann der Kredit pro Vorhaben bis zu 25 Mio. Euro umfassen und bis zu 100 Prozent der Investitionskosten umfassen. Während einer tilgungsfreien Zeit zu Beginn werden nur die Zinsen gezahlt, später gleich hohe vierteljährliche Raten zzgl. Zinsen. Die Laufzeit liegt zwischen 5 und 20 Jahren mit 1-3-jähriger tilgungsfreier Phase und in der Regel langer Zinsbindung.

Die gesamte Abwicklung erfolgt über die Hausbank.

FÖRDERPROGRAMME 2014

BAFA: Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. BHKW)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW.

Die detaillierten Förderbedingungen werden in der Richtlinie ausführlich beschrieben. Die wichtigsten Anforderungen sind wie folgt:

- Primärenergieeinsparung mindestens 15 Prozent bei Anlagen kleiner 10 kW sowie mindestens 20 Prozent bei Anlagen ab 10 kW,
- Gesamtjahresnutzungsgrad 85 Prozent,
- Anlage muss bei der BAFA gelistet sein (Übersicht der Anlagen auf: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/publikationen/index.html).

Die Förderung wird nur für Anlagen in Bestandsbauten gewährt, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2009 gestellt wurde. Der Förderantrag muss vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages gestellt werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Fördersätze ab dem 01.01.2014 betragen:

Leistung	bis 1 kW _{el}	bis 4 kW _{el}	bis 10 kW _{el}	bis 20 kW _{el}
Fördersätze je installierter kW _{el}	1.425 €	285 €	95 €	47,50 €

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist möglich, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Neben diesem Bundesförderprogramm gibt es teilweise Förderungen durch die einzelnen Bundesländer sowie durch Energieversorger. Als Ansprechpartner kann hier die jeweilige Energieagentur empfohlen werden.



